

Antrag

an das 96. Landeschüler*innenparlament der berufsbildenden Schulen

Initiator*innen: LSV-Vorstand (dort beschlossen am: 02.02.2026)

Titel: Religionsunterricht ohne Kirchenzwang

Antragstext

Das LSP möge beschließen,

Das zuständige Ministerium für Bildung wird aufgefordert, die Vorgaben zur Erteilung von Religionsunterricht umfassend zu überprüfen und so anzupassen, dass eine Mitgliedschaft in der evangelischen oder katholischen Kirche keine zwingende Voraussetzung mehr für das Unterrichten des Faches Religion ist.

1. Lehrkräfte mit einer einschlägigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifikation im Bereich Religionswissenschaft, Theologie oder vergleichbarer Studiengänge sollen unabhängig von einer Kirchen- oder Religionszugehörigkeit das Fach Religion unterrichten können.
2. Die bisherige Praxis der religionsgemeinschaftlichen Beauftragung (Vokation), wie sie etwa in den „Ergänzenden Anmerkungen zur religionsgemeinschaftlichen Beauftragung von fachfremd Unterrichtenden im Fach Evangelische Religion“ niedergelegt ist, wird grundlegend überprüft und reformiert, sodass auch konfessionslose oder nicht konfessionell gebundene Lehrkräfte eine Unterrichtserlaubnis erhalten können.
3. Der Religionsunterricht soll in stärkerem Maße alle großen Weltreligionen sowie weltanschauliche Überzeugungen und nichtreligiöse Positionen in ausgewogener, pluralistischer und wissenschaftlich fundierter Weise behandeln und damit dem staatlichen Bildungs- und Neutralitätsauftrag

gerecht werden.

4. Bei künftigen Regelungen ist sicherzustellen, dass die Auswahl von Lehrkräften vorrangig und verbindlich nach fachlicher Eignung, pädagogischer Kompetenz und der Fähigkeit zur neutralen, reflektierten und diskriminierungsfreien Darstellung verschiedener religiöser und weltanschaulicher Positionen erfolgt.
5. Das Ministerium wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere konfessionslose Lehrkräfte zur Stärkung der weltanschaulichen Neutralität des Religionsunterrichts beitragen können und auf dieser Grundlage entsprechende Empfehlungen für die Einstellungs-, Beauftragungs- und Fortbildungspraxis erarbeiten.

Begründung

Der staatliche Bildungsauftrag sieht einen Religionsunterricht vor, der Schülerinnen und Schülern eine sachliche, kritische und differenzierte Auseinandersetzung mit Religionen und Weltanschauungen ermöglicht. Eine verpflichtende Kirchenmitgliedschaft für Religionslehrkräfte kann den Eindruck erwecken, dass bestimmte Glaubensrichtungen gegenüber anderen Positionen privilegiert werden, und läuft damit der geforderten weltanschaulichen Neutralität zuwider.

Lehrkräfte mit einer fundierten fachwissenschaftlichen Ausbildung im Bereich Religion, Theologie oder Religionswissenschaft sind in der Lage, unterschiedliche religiöse und nichtreligiöse Perspektiven wissenschaftlich, plural und reflektiert darzustellen. Personen ohne direkte Bindung an eine bestimmte Religionsgemeinschaft können hierbei in besonderer Weise zu einer ausgewogenen und vorurteilsfreien Vermittlung beitragen.

Eine Öffnung des Faches Religion für qualifizierte Lehrkräfte unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit stärkt demokratische Bildung, fördert Toleranz und unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, eigene reflektierte Haltungen zu entwickeln, ohne missioniert oder einseitig beeinflusst zu werden.